



Rahmenvertrag Fernsehsendungen

Parteien

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

und

Österreichischer Rundfunk (ORF)

Gegenstand

Die jährliche Pauschalsumme, die für die zum Gesamtrepertoire der VBK gehörenden Werke der bildenden Kunst und Lichtbildkunst zu Sendezwecken durch Fernsehfunk, Kabel, Satellit, satellit-to-cable u.ä. zu leisten ist.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Rechtseinräumung ist territorial auf die von Österreich und Südtirol ausgehende Sendung einschließlich der gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Kabelweiterleitung in Deutschland beschränkt.

Geltungsbeginn

23.2.1979, jeweils abgeändert 29.9.1982, 22.12.1983, 2.3.1987, 1.1.1992, 21.3.1994, 2.6.1995, 1.1.1997